

Stiftungsurkunde



Die Stiftungsurkunde ist die Grundlage der Stiftung (ihre „Verfassung“). Sie darf nur in zwingenden Fällen abgeändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich.

Die Stiftung Bühl ist aufgrund der Stiftungsurkunde im Handelsregister eingetragen.

1. Name, Errichtung

Unter dem Namen „Kinderheim Bühl Wädenswil“ (heutiger Name „Stiftung Bühl“) errichteten am 10.02.1933

a) Herr Samuel Melchert (08.12.1874 – 13.04.1950)

b) Herr Gottfried Zürer (25.03.1879 – 04.08.1933)

beide wohnhaft in Wädenswil

im Sinne von Art. 80ff. ZGB eine Stiftung, für deren Zweck sie ihr Vermögen, umfassend Liegenschaften in der Gemeinde Wädenswil von insgesamt 16 ha 61 a Land samt Fahrnis, widmeten.

2. Sitz

Die Stiftung Bühl hat ihren Sitz in Wädenswil. Sie ist der Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich unterstellt.

3. Zweck

Die Stiftung bezweckt den Betrieb einer „Zentrum für Heilpädagogik und berufliche Eingliederung“ genannten Einrichtung, in der Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung in den Bereichen Schule, Berufsbildung, Arbeit sowie Wohnen und Freizeit bedürfnisgerechte Lebens- und Entwicklungsräume angeboten werden.

Die Mitarbeitenden orientieren sich in ihrer pädagogischen Arbeit an christlich-humanistischen Werten.

4. Aufnahmebestimmung

Im Kanton Zürich wohnhafte Menschen mit geistiger Behinderung sollen bei der Aufnahme in erster Linie berücksichtigt werden.

5. Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

a) dem von den Stiftern gewidmeten Vermögen

b) freiwilligen Zuwendungen

c) allfälligen Betriebsüberschüssen

6. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

b) der Ausschuss des Stiftungsrates

c) die Kontrollstelle

7. Zusammenstellung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert und ergänzt sich selbst.

Der Stadtrat Wädenswil ist berechtigt, den Schulvorstand in den Stiftungsrat abzuordnen.

Die Mitgliedschaft erlischt nach Vollendung des 70. Altersjahres.

An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:

- der Direktor/die Direktorin
- der Heimarzt/die Heimärztin
- eine Mitarbeitervertretung

Letztere wird von den Mitarbeiter(inne)n in vierjährigem Turnus aus einer der verschiedenen Mitarbeitergruppen gewählt.

8. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Leitung der Stiftung und Aufsicht über die Führung ihrer Institution(en)

b) Strategische Planung

c) Festlegung der Organisation (Organigramm)

d) Ernennung und Abberufung der Kadermitarbeiter(innen) gem. Organigramm

- e) Finanzkontrolle und Finanzplanung
- f) Erlass der erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte für die Kadermitarbeiter(innen)
- g) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Voranschlages
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Wahl der Stiftungsratsmitglieder
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsurkunde oder über die Auflösung der Stiftung

9. Der Ausschuss des Stiftungsrates

Präsident(in), Vizepräsident(in), der/die Ressortverantwortliche „Finanzen“, sowie der Direktor/die Direktorin bilden den Ausschuss des Stiftungsrates. Dieser bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor.

10. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung muss das Vermögen einer Einrichtung, die den gleichen Zweck verfolgt, zugewendet werden.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

11. Statutenänderung

Diese Urkunde ersetzt diejenige mit Verfügung vom 31. Mai 1994.

Wädenswil, 20. September 2004

Stiftung Bühl

H. Meier
Direktor

J. Zollinger
Präsident